

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einsendungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 65. Mittwoch, den 23. Juni. 1915.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

VII. Armeekorps.

Münster, den 13. Juni 1915.

Stellvertr. Generalkommando.

Nbt. II d. Nr. 3015.

Wer stiftet Ferngläser?

Bei den Truppenteilen des VII. Armeekorps macht sich von neuem der Wunsch nach Ferngläsern besonders geltend. Über die außerordentliche Bedeutung derselben, erst recht im modernen Stellungskriege, braucht nicht viel gesagt zu werden: ein Perspektiv hat schon manchen unserer braven Soldaten vor dem Tode gerettet. Darum noch einmal die herzliche Bitte: Stiftet Ferngläser!

Das Generalkommando, dessen Presseabteilung (Münster, Steinfurterstraße 431) der Zeitersparnis wegen die Gläser direkt übersandt werden mögen, dankt allen Spendern im voraus.

Stellvertr. Generalkommando VII. A. K.

Die Nr. 74 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1915, enthält:

Nr. 4765. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915.

Die Nr. 75 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1915, enthält:

Nr. 4766. Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915.

Nr. 4767. Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915.

(Nr. 4765). **Bekanntmachung**
über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker.
Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kaufverträge über

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einforn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915,
- b) Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) unterliegen,
- c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind, sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszudehnen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

(Nr. 4766). **Bekanntmachung**
über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Brennereien jeder Art dürfen bis einschließlich 15. August 1915 Kartoffeln verarbeiten, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht. Diese Kartoffelverarbeitung gilt insbesondere für Brennereien, die bisher andere Stoffe verarbeitet haben, nicht als Betriebswechsel im Sinne der Brauntweinsteuergesetze.

II.

Der in der angegebenen Zeit aus Kartoffeln gewonnene Brauntwein ist ohne Einhaltung einer bestimmten Erzeugungsgrenze als innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt zu behandeln. Der von der einzelnen Brennerei über den ihr auf Grund der Verordnungen vom 15. Oktober 1914 und 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 434, für 1915 S. 57) zugewiesenen Durchschnittsbrand hinaus hergestellte Brauntwein ist aber als Überbrand anzusehen, wenn zu seiner Erzeugung neben Kartoffeln noch andere Rohstoffe verwendet worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Dr. Helfferich

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Haushälterin Marie Wollenhaupt aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma G. H. Busse-meyer & Co. in Horn eine Anerkennungs-urkunde zu erteilen.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Auf Grund des § 9 des Ausführungs-gesetzes zum Viehseuchengesetze, vom 20. 4. 1912, in Ver-bindung mit § 73 des Viehseuchengesetzes wird zum Zwecke der Bestreitung der im laufenden Rechnungsjahre der Rindvieh-Entschädigungskasse obliegenden Aufwendungen die Erhebung eines Beitrags in Höhe von zehn Pfennigen von jedem am 1. Juli 1915 in Lippe befindlichen Stück Rindvieh (Bulle, Ochse, Kuh, Kalb) angeordnet. Befreit von der Abgabe sind nur solche Tiere, welche dem Reiche oder dem lippischen Staate gehören oder in öffentlichen Schlachthäusern als Schlachtvieh aufgestellt sind.

Detmold, den 19. Juni 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 27 von 1915).

Kriegsministerium. Berlin, 16. Juni 1915.
Nr. IV. 1190/15. NB.

Nr. 488. Standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen.

Auf die Befolgung des Erlasses vom 4. Fe-bruar 1915 (A. B. Bl. S. 52), betreffend die Verpflichtung der Truppen und Behörden sowie der Chefärzte in den Lazaretten, von den Sterbe-fällen mobiler Militärpersonen innerhalb ihres Dienstbereichs mit tunlichster Beschleunigung zwecks standesamtlicher Beurkundung Anzeige zu machen, wird hingewiesen und zugleich bestimmt, daß die Truppen monatlich zweimal von den bei ihnen eingetretenen Sterbefällen Anzeige erstatten, Fehl-anzeigen jedoch nicht einreichen.

In Vertretung: v. Wandel.

VII. Armeekorps. Münster, 13. Juni 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. II d. Nr. 2967.

Es hat sich die Tatsache herausgestellt, daß Beauftragte feindlicher Staaten zu dem Zwecke sich im Lande umhertreiben, Angehörige von Kriegsteilnehmern zur Auslieferung von Feld-postbriefen oder Abschriften von solchen zu ver-anlassen. Unter dem Vorgeben, es handle sich um vaterländische Werke, in denen die Briefe zum Abdruck gelangen sollten, oder durch andere Vor-spiegelungen, auch Geldanerbieten suchen sie ihren verräterischen Zweck zu erreichen.

Die Briefe werden von ihnen besonders dazu benutzt, um die Standorte der einzelnen, zu be-stimmten Korps gehörenden Regimente festzustellen, sowie die Höhe der Einzelverluste, Truppenver-schiebungen und dergl. daraus zu berechnen.

Die Bevölkerung wird demnach aufs drin-gendste davor gewarnt, Feldpostbriefe an dritte Personen auszuliefern oder Aufzeichnungen aus solchen zu gestatten. Von verdächtigen Anträgen solcher Art ist der nächsten Militär- oder Polizei-behörde schleunigst Kenntnis zu geben.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Füllen- und Zucht-stutenjahren finden statt:

1. zu Schieder auf dem Kommunalwege Schieder-Sietholz unmittelbar nördlich des Eisenbahnüberganges
am Donnerstag, den 1. Juli 1915,
vormittags 10 Uhr;
2. zu Falkenhagen neben der katholischen Kirche
am Donnerstag, den 1. Juli 1915,
nachmittags 4 Uhr;
3. zu Südenhausen im Pfarrkuhlande
am Montag, den 5. Juli 1915,
nachmittags 4 Uhr;
4. zu Bemgo auf dem Bruchmarktplatz
am Mittwoch, den 7. Juli 1915,
nachmittags 4 Uhr;
5. zu Detmold auf dem Viehmarktplatz an der Paulinenstraße
am Freitag, den 9. Juli 1915,
vormittags 9 Uhr.

Zur Füllenschau zugelassen werden nur die im Jahre 1914 geborenen, von einem durch die Kürungskommission angeführten oder vom Fürstlichen Sennergestüte zu Lopsborn oder von einem Königlich Preussischen Gestüte aufgestellten Hengste aus einer Stute im Besitze lippischer Untertanen gefallenem Fohlen. Saugfohlen sind von der Schau ausgeschlossen. Zum Nachweise sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen. Auf den Decksheinen müssen der Tag der Geburt, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Füllens von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein; ohne diese Bescheinigung sind die Scheine wertlos.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht über zwölf Jahre alt sein. Ältere können nur ausnahmsweise prämiert werden. Voraussetzung der Prämierung ist, daß die Stuten bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sind. Dies muß durch Vorlegung des Decksheines nachgewiesen werden.

Soweit tunlich ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der vorgeführten Stuten beizubringen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst zwei Jahre nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal gedeckt ist und mindestens ein lebendes Füllen geworfen hat; empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach 2 Jahren wieder prämiert werden.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliche Kürungs-Kommission.
Heldman

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts W. Obermeier in Bückhausen auf der Weide in der Bauerschaft Grastrup-Hölsen ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmar, den 17. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Meyer

Unter dem Rindviehbestande (Jungvieh) der Frau Gutsbesitzer Rake in Ehrsen auf der

Weide in der Tonnenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: die verseuchte Weide Tonnenburg an der Vega.

Schötmar, den 19. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Meyer

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Rindviehbeständen der Landwirte Herm's Nr. 42 in Belle, Wesemann Nr. 3 in Lothe und Runte Nr. 53 in Lothe.

Blomberg, den 16. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Auch unter dem Rindviehbestande des Landwirts Brand Nr. 8 zu Lipperode ist Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Stift Cappel, den 18. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1915 kommen in der Stadt Detmold zu Kommunalzwecken zur Erhebung:

1. Einkommensteuer:

11²/₅ Monatsbeträge und zwar je ein Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September, November, Januar, Februar und März und 1²/₅ Monatsbeträge im Oktober als Armensteuer.

2. Grundsteuer:

1 Jahresbetrag im Monat Juni.

3. Gebäudesteuer:

5 Monatsbeträge im Monat März.

Detmold, den 16. Juni 1915.

Der Magistrat.

J. B.

Biermann.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Bock in Detmold wird

nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 22. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Familiennamen: Daub. Vorname: Joseph.
Stand oder Gewerbe: Schneider, 5. Komp., II.
Ers.-Batt. Inf.-R. Nr. 67. Geburtstag: 26. 3.
90, Roden, Kr. Saarlouis. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Saarlouis, Herrenstraße 24.
Tätiger (vermuteter) Aufenthalt: Saarlouis.

Bekleidung: Feldgraue Uniform J. R. Nr. 67.
Ursache der Fahndung: unerlaubte Entfernung.
Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefangene abzuliefern ist: nächste Militärbehörde. Aktenzeichen G 260/15.

Demgo, den 20. 6. 15.

Gericht II. Ers.-Batt. Inf.-R. Nr. 67.

Lauterbach.

Bei der unter Nr. 21 des Handelsregisters A eingetragenen Firma Blomberger Stuhlfabrik Eduard Krohne in Blomberg ist vermerkt, daß die Firma erloschen ist.

Blomberg, den 16. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Montag, den 5. Juli d. J.,

vormittags 10 Uhr,

im SitzungsSaale des Landtagsgebäudes (am Kaiser-Wilhelms-Platz) in Detmold anberaumten diesjährigen ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1914,
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1914,
3. Feststellung des Voranschlags für 1915,
4. Vorbesprechung der Wahl der gemäß § 13

Abj. 2 der Satzung ausscheidenden Vorstandsmitglieder,

5. Erlass eines Nachtrages zu den Unfallversicherungsvorschriften und Erlass von Vorschriften für die Verwendung elektrischen Stromes.

6. Anträge aus der Versammlung.

Detmold, den 21. Juni 1915.

Der Genossenschaftsvorstand.

Krieger, Oekonomierat,
Vorsitzender.

Es ist bekannt geworden, daß aus den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden.

Durch derartige Sendungen muß unbedingt die Korrespondenz mit unsern Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben erschwert werden. Ferner befinden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere, durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von französischen Kontrollorganen gelesen werden, besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung bestärkt wird, daß unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde.

Das Rote Kreuz macht deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß es unbedingt erforderlich ist, daß im brieflichen Verkehr mit unsern Kriegsgefangenen die nötige Vorsicht beobachtet wird.

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Umwandlung von gewöhnlichen Sprechstellenanlagen in Reihenanlagen, d. h. solcher Anlagen, bei denen von jeder Nebenstelle aus ohne Umschaltung bei der Hauptstelle das Amt unmittelbar angerufen, auch eine Mithöreinrichtung eingebaut werden kann, Erweiterung oder Änderung solcher Anlagen, Verlegung von Sprechstellen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann.

Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die Anmeldungen zum 2. Bauabschnitt müssen bis zum 1. August vorliegen. Gehen Anmeldungen später, z. B. nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die beschleunigte Herstellung des Anschlusses gewöhnlich ein Betrag von 15 M als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Es wird noch bemerkt, daß unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitumständen auf die baldige Herstellung der angemeldeten Anschlüsse nicht immer gerechnet werden kann.

Minden (Westf.), den 19. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Steckbrief.

Familienname: Schmitz. Vorname: Anna.
Stand oder Gewerbe: Verkäuferin. Geburtstag: geb. 25. 5. 1893 zu Schildesche, Kreis Viefeseld.
Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): zuletzt wohnhaft in Viefeseld. Größe: 1,58 bis 1,60 m.
Gestalt: schlank. Haare: blond. Gesicht: blaß, rund. Augen: blau. Augenbrauen: blond. Nase: klein. Zähne: vollständig. Gang und Haltung: gerade Haltung. Bekleidung: blaues Kleid, gelbe

Schnürschuhe. Ursache der Fahndung: wegen Untreue und Urkundenfälschung. Kennzeichen: 2. J. 65/15.

Viefeseld, den 12. 6. 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthaltsorts des am 3. Dezember 1884 in Kamina, Kreis Konin (Russ.-Polen), geborenen Arbeiters Josef Kos, welcher hier wegen Vergehens gegen den Befehl des königlichen Generalkommandos zu Münster vom 5. Oktober 1914 verfolgt wird.

Seine letzte Arbeitsstelle war Bohwinkel bei Elberfeld.

Detmold, den 18. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. Januar 1915, betr. Einbruchdiebstähle in der Wirtschaft Möllmann (Gesellen-Verkehr), lutherischen Kirche und beim Arbeiter Vander in Lage teile ich mit, daß als Täter der Arbeiter Fr. Fradi nicht mehr in Frage kommt.

Detmold, den 19. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé